

220. Kann bei tätlichem Angriff einer Person des Mannschafsstandes auf einen Vorgesetzten Dienstentlassung ausgesprochen werden?

II. Straffenat. Ur. v. 19. November 1923 g. Sch. II 847/23.

I. Landgericht Oldenburg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft meint, daß bei richtiger Gesetzesanwendung gegen den unter anderem wegen tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten verurteilten Angeklagten auf Dienstentlassung hätte erkannt werden müssen. Diese Ansicht trifft jedoch nicht zu. Nach § 97 Abs. 4 MStGB., den die Revision anscheinend im Auge hat, ist bei tätlichem Angriff auf einen Vorgesetzten neben Gefängnis und neben Festungshaft auf Dienstentlassung zu erkennen. Die Ehrenstrafe der Dienstentlassung war aber nach § 30 Nr. 2 MStGB. nur gegen Offiziere zulässig. Gegen Personen des Mannschafsstandes, zu denen der Angeklagte als Obermatrose gehörte, war nach § 30 Nr. 1, 3 MStGB. nur Entfernung aus dem Heer oder der Marine und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes anwendbar. Nun ist allerdings das MStGB. durch § 44 Abs. 1 Wehrg. vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329) dahin geändert worden, daß die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes durch Dienstentlassung ersetzt wird. Dies bedeutet, daß die Dienstentlassung da zu verhängen ist, wo nach dem bisherigen Recht auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen sein würde. Diese Voraussetzung trifft aber im gegebenen Falle nicht zu, da bei den hier fraglichen Delikten die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes weder geboten noch zulässig war (§§ 37, 38 MStGB.).

Die Revision der Staatsanwaltschaft war daher — in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts — als unbegründet zu verwerfen.